

## **FMA-Wegleitung – Wegleitung zum EWR-AIF und EWR-AIFM Notifikationsverfahren**

Wegleitung zum Ablauf eines Notifikationsverfahrens von EWR-AIF und EWR-AIFM

|                    |                    |
|--------------------|--------------------|
| Referenz:          | FMA-WL             |
| Adressaten:        | AIFM               |
| Betrifft:          | Art. 112 ff. AIFMG |
| Publikationsort:   | Webseite           |
| Publikationsdatum: | 7. Dezember 2016   |
| Letzte Änderung:   | 5. Januar 2017     |

Diese Wegleitung enthält einen Überblick über die einzureichenden Unterlagen für die Notifikationsverfahren gemäss dem Gesetz über die Verwalter alternativer Investmentfonds vom 19. Dezember 2012 (AIFMG) in Umsetzung der Vorschriften der Richtlinie 2011/61/EU (AIFM-RL).

Folgende Notifikationsmöglichkeiten werden dargestellt:

- A) Vertrieb von Anteilen eines Liechtenstein-AIF durch einen Liechtenstein-AIFM in anderen Mitgliedstaaten des EWR (Outgoing-Notifikation),
- B) Vertrieb von Anteilen eines EWR-AIF (nicht Liechtenstein-AIF) durch einen EWR-AIFM in Liechtenstein (Incoming-Notifikation),
- C) Verwaltung eines EWR-AIF (nicht Liechtenstein-AIF) durch einen Liechtenstein-AIFM (Outgoing-Notifikation) und
- D) Verwaltung eines Liechtenstein-AIF durch einen EWR-AIFM (nicht Liechtenstein-AIFM) (Incoming-Notifikation)

### **A) Vertrieb von Anteilen eines Liechtenstein-AIF durch einen Liechtenstein-AIFM in anderen Mitgliedstaaten des EWR (Outgoing-Notifikation)**

#### **1. Fallbeispiel:**

Ein Liechtenstein-AIFM möchte einen Liechtenstein-AIF in einem EWR-Mitgliedstaat des EWR (zum Beispiel Deutschland) vertreiben.

#### **2. Rechtsgrundlage:**

Die Fallgestaltung dieser Notifikation ist in Art. 113 – 116 AIFMG geregelt (in Umsetzung von Art. 32 AIFM-RL).

#### **3. Anzeigepflicht und einzureichende Unterlagen**

##### **3.1 Anzeigepflicht**

Der Liechtenstein-AIFM hat der FMA eine Anzeige für jeden Liechtenstein-AIF, den er zu vertreiben beabsichtigt, in elektronischer Form in englischer oder in einer anderen von der FMA anerkannten Sprache vorzulegen (Art. 113 Abs. 1 AIFMG). Die FMA verlangt die Einreichung des AIF Notification letters auf Englisch. Ob die anderen Dokumente übersetzt vorliegen müssen hängt vom Aufnahmemitgliedstaat ab. Wir bitten Sie, sich diesbezüglich beim aufnehmenden Mitgliedstaat zu informieren.

Voraussetzung für die Notifikation ist die vorliegende Zulassung des Liechtenstein-AIFM durch die FMA.

### **Einzureichende Unterlagen**

Nachfolgende Unterlagen sind gemäss Art. 113 Abs. 1 und Abs. 2 AIFMG per E-Mail an die E-Mail Adresse aifmg@fma-li.li zu übermitteln:

- ein unterschriebenes Anzeigeschreiben des AIFM gemäss Art. 113 Abs. 1 AIFMG für einen Liechtenstein-AIF mit Angaben zum Anlegerkreis, ob der Vertrieb ausschliesslich an professionelle Anleger im Sinne der MiFID erfolgt
- ein AIF Notification Letter – ausgefüllt in englischer Sprache (Art. 113 Abs. 3 AIFMG i.V.m. Art. 95 AIFMV), abrufbar auf der Homepage der FMA
- einen Geschäftsplan mit Angaben zum AIF und dessen Sitz – dieses Dokument wurde für die Autorisierung eines Liechtenstein-AIF als Anhang zum Geschäftsplan des AIFM bereits eingereicht – wir bitten um Übermittlung des AIFM Geschäftsplans samt Anhang zum konkreten AIF, der in einem anderen Mitgliedstaat vertrieben werden soll
- die konstituierenden Dokumente des AIF;
- eine Beschreibung des AIF – wir verweisen hier auf die konkretisierenden Angaben im Rahmen der „Wegleitung zur Umbildung eines IU 2005 in einen IU 2015, einen OGAW und ein AIF“, welche hierzu Ausführungen machen
- bei Feeder-AIF den Sitz des Master-AIF
- die Vertriebsinformation für Anleger nach Art. 105 Abs. 1 AIFMG, sofern diese nicht schon anders beigefügt wurden
- eine Beschreibung der Vorkehrungen zur Verhinderung eines Vertriebs von AIF an Privatanleger, die auch den Rückgriff auf vom AIFM unabhängige Unternehmen berücksichtigt, nach Massgabe der Rechtsvorschriften und der Aufsicht des Vertriebsstaats.

### **4. Verfahren**

Die FMA überprüft die Vollständigkeit der Unterlagen (Art. 114 Abs. 1 AIFMG).

Binnen zehn Arbeitstagen nach Eingang der vollständigen Unterlagen übermittelt die FMA dem anzeigenden AIFM eine Eingangsbestätigung (Art. 115 Abs. 1 AIFMG). Die Frist kann gemäss Art. 115 Abs. 2 AIFMG verlängert werden.

Die FMA überprüft ausschliesslich, ob der AIFM die Vorschriften der AIFM-RL einhält und stellt gemäss Art. 115 Abs. 3 AIFMG eine entsprechende Bestätigung aus, dass der AIFM zugelassen ist.

Die FMA übermittelt binnen zehn Arbeitstagen nach Eingang der vollständigen Unterlagen die oben aufgeführten Unterlagen, sowie die Bestätigung über die Zulassung des AIFM an die Vertriebsstaatsbehörde. Auch diese Frist kann gemäss Art. 115 Abs. 3 AIFMG durch begründete Mitteilung verlängert werden.

Die FMA teilt die Übermittlung der Unterlagen unverzüglich dem AIFM mit. Mit Zustellung der Mitteilung gemäss Art. 115 Abs. 4 AIFMG darf der AIFM mit dem Vertrieb des angezeigten AIF an professionelle Anleger im Vertriebsstaat beginnen (Art. 115 Abs. 5 AIFMG).

## 5. Bestätigung & Gebühren

Gemäss Art. 155 AIFMG i.V.m. Art. 30 Abs. 1 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (FMAG) und Anhang 1 FMAG Abschn. C Ziff. 1. Bst. f) Subst. mm) 1. Unterstrich FMAG fällt für die Bearbeitung einer Anzeige nach Art. 113 AIFMG folgende Gebühr an:

- Singlefonds: eine Gebühr in Höhe von 500 CHF je Singlefonds
- Umbrellafonds: eine Gebühr in Höhe von 500 CHF, zuzüglich 500 CHF pro Teilfonds

Als Beilage zur Bestätigung der Übermittlung der Unterlagen (Art. 115 Abs. 4 AIFMG), werden wir Ihnen eine Rechnung nebst Einzahlungsschein zur spesenfreien Bezahlung übersenden.

## 6. Vertrieb an Privatanleger

Gemäss Art. 118 AIFMG richtet sich der Vertrieb an Privatanleger nach dem Recht des Aufnahmestaates. Ein Liechtenstein-AIFM hat daher für den grenzüberschreitenden Vertrieb von EWR-AIF an Privatanleger in anderen Mitgliedstaaten des EWR das jeweilige Recht des Vertriebsstaats einzuhalten und daher die dort geforderten zusätzlichen Anzeigeunterlagen dem Anzeigeverfahren beizufügen und/oder gegebenenfalls diese direkt an die Aufsichtsbehörde des Vertriebslandes zu übermitteln (siehe dazu FMA-Mitteilung 2015/3).

## 7. Aktualisierung von Unterlagen / Anzeige von Änderungen

Wesentliche Änderungen der nach Art. 113 Abs. 2 AIFMG übermittelten Unterlagen zeigt der AIFM der FMA mindestens einen Monat vor Durchführung der Änderungen oder unverzüglich nach Eintreten einer ungeplanten Änderung per E-Mail (an die E-Mail Adresse [fonds@fma-li.li](mailto:fonds@fma-li.li)) an (Art. 116 Abs. 1 AIFMG).

Gemäss Art. 23 AIFMV handelt es sich um keine wesentlichen Änderungen, wenn die Angaben der Vertriebsanzeige nur redaktionell abgeändert werden. Alle anderen Änderungen hingegen sind als wesentlich zu qualifizieren und daher schriftlich mitzuteilen.

Sind die Änderungen mit den Bestimmungen der AIFM-RL vereinbar, zeigt die FMA die Änderungen allen Vertriebsstaatsbehörden unverzüglich an (Art. 116 Abs. 3 AIFMG).

## **B) Vertrieb von Anteilen eines EWR-AIF (nicht Liechtenstein-AIF) durch einen EWR-AIFM in Liechtenstein (Incoming-Notifikation)**

### **1. Fallbeispiel:**

Ein EWR-AIFM (zum Beispiel aus Österreich) möchte einen von ihm verwalteten EWR-AIF (nicht Liechtenstein-AIF) an professionelle Anleger in Liechtenstein vertreiben.

### **2. Rechtsgrundlage:**

Die Fallgestaltung dieser Notifikation ist in Art. 117 AIFMG geregelt (in Umsetzung von Art. 32 der AIFM-RL).

### **3. Anzeigepflicht und einzureichende Unterlagen**

#### **3.1 Anzeigepflicht**

Der EWR-AIFM hat bei seiner Heimatbehörde eine Anzeige für jeden EWR-AIF einzureichen, den er in Liechtenstein zu vertreiben beabsichtigt. Die FMA akzeptiert die Unterlagen in deutscher und englischer Sprache.

Die Einbringung der Unterlagen durch die Behörde des Herkunftslandes kann über elektronischen Weg an folgende E-Mail Adresse erfolgen: [passport.aif@fma-li.li](mailto:passport.aif@fma-li.li)

Voraussetzung für die Notifikation ist die vorliegende Zulassung des EWR-AIFM durch die Heimatbehörde.

#### **3.2 Einzureichende Unterlagen**

Der EWR-AIFM übermittelt seiner Heimatbehörde die gemäss Art. 32 AIFM-RL erforderlichen Unterlagen.

### **4. Verfahren**

Die FMA erhält die Anzeige durch die Heimatbehörde des EWR-AIFM. Mit dem Eingang der Anzeige darf der EWR-AIF gemäss Art. 117 Abs. 3 i.V.m. 115 Abs. 4 AIFMG an professionelle Anleger in Liechtenstein vertrieben werden. Die FMA trägt den EWR-AIF in die Liste der zum Vertrieb in Liechtenstein zugelassenen EWR-AIF ein.

### **5. Gebühren/ Abgaben**

Für die Bearbeitung einer Anzeige nach Art. 117 Abs. 1 AIFMG fällt eine einmalige Bearbeitungsgebühr, sowie eine jährliche Grundabgabe für alle zum Vertrieb in Liechtenstein zugelassenen ausländischen AIF an.

#### **5.1 Gebühr für die Bearbeitung der Anzeige:**

Gemäss Art. 155 AIFMG i.V.m. Art. 30 Abs. 1 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (FMAG) und Anhang 1 FMAG Abschn. C Ziff. 1. Bst. f) Subst. mm) 2. Unterstrich FMAG fällt für die Bearbeitung einer Anzeige nach Art. 117 Abs. 1 AIFMG folgende Gebühr an:

- Singlefonds: eine Gebühr in Höhe von 750 CHF je Singlefonds
- Umbrellafonds: eine Gebühr in Höhe von 750 CHF, zuzüglich 500 CHF pro Teilfonds

## 5.2 Jährliche Aufsichtsabgabe:

Die FMA erhebt von den ihrer Aufsicht unterstehenden ausländischen AIF ohne Teilfonds und für Umbrellastrukturen pro Teilfonds eine jährliche Grundabgabe in Höhe von 1'250 CHF (Art. 155 AIFMG i.V.m. Art. 30 Abs. 1 FMAG und Anhang 2. II. D. Bst. a) und b)).

Die Rechnung der jährlichen Grundabgabe wird im Verlauf des Abgabensjahres erstellt und ist mit dem der Rechnung beigelegten Einzahlungsschein spesenfrei zu bezahlen.

## 5.3 Zahlungsanweisungen:

Die Gebühr für die Bearbeitung der Anzeige (Ziffer 5.1) ist vorgängig auf folgendes Konto der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein zu überweisen:

Liechtensteinische Landesbank AG  
9490 Vaduz  
BIC LILALI2XXXX  
Clearing Nr. 8800  
IBAN LI89 0880 0000 0219 7559 2

Als Verwendungszweck ist der Name des AIF sowie des AIFM anzugeben, auf die sich die Anzeigengebühr bezieht.

Der Anzeige ist ein Zahlungsnachweis beizufügen.

## 6. Vertrieb an Privatanleger

Beim grenzüberschreitenden Vertrieb von EWR-AIF an Privatanleger in Liechtenstein durch einen AIFM mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat des EWR richtet sich der Vertrieb nach den Vorschriften des Kapitels II AIFMG (Art. 119 AIFMG). Der Fonds hat somit eine Autorisierung zum Vertrieb an Privatanleger in Liechtenstein zu beantragen. Soweit keine Privatplatzierung i.S.d. Art. 83, 84 AIFMV erfolgt, gelten zudem die Bestimmungen der Art. 129-132 AIFMG.

Für die Autorisierung zum Vertrieb an Privatanleger fällt die Autorisierungsgebühr (gemäss Art. 155 AIFMG i.V.m. Art. 30 Abs. 1 FMAG und Anhang 1 FMAG Abschn. C Ziff. 1 Bst. c) Subst. aa) für AIF ohne Teilfonds und Subst. bb) für AIF mit Teilfonds) an:

- Singlefonds: eine Gebühr in Höhe von 750 CHF je Singlefonds
- Umbrellafonds: eine Gebühr in Höhe von 750 CHF, zuzüglich 375 CHF pro Teilfonds

Die Autorisierungsgebühr konsumiert die bereits entrichtete Notifikationsgebühr, sodass ausschliesslich der Differenzbetrag aus der Autorisierungsgebühr abzüglich der geleisteten Notifikationsgebühr in Rechnung gestellt wird, sofern der Antrag auf Autorisierung des Vertriebs an Privatanleger binnen Monatsfrist nach Eingang der Notifikationsanzeige der Heimatbehörde des EWR-AIFM bei der FMA eingelangt.

## 7. Aktualisierung von Unterlagen / Anzeige von Änderungen

Der EWR-AIFM, welcher EWR-AIF in Liechtenstein vertreibt, hat den Anlegern in Liechtenstein alle Informationen und Dokumentation, Aktualisierungen, sowie deren Änderungen, zur Verfügung zu stellen. Hierbei handelt es sich um die Dokumentationen, die der EWR-AIFM seinen Anlegern im Herkunftsstaat zur Verfügung stellt.

## **C) Verwaltung eines EWR-AIF (nicht Liechtenstein-AIF) durch einen Liechtenstein-AIFM (Outgoing-Notifikation)**

### **1. Fallbeispiel:**

Ein Liechtenstein-AIFM möchte a) direkt einen EWR-AIF (zum Beispiel aus Luxemburg) verwalten oder b) indirekt einen EWR-AIF (zum Beispiel aus Luxemburg) über eine Zweigniederlassung verwalten.

### **2. Rechtsgrundlage:**

Die Fallgestaltung dieser Notifikation ist in Art. 120–123 AIFMG geregelt (in Umsetzung von Art. 33 AIFM-RL).

### **3. Anzeigepflicht und einzureichende Unterlagen**

#### **3.1 Anzeigepflicht**

Der AIFM hat der FMA die Absicht der grenzüberschreitenden Verwaltung eines AIF mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat in elektronischer Form in englischer Sprache anzuzeigen.

Die FMA verlangt die Einreichung des AIF Notification letters in englischer Sprache. Ob die anderen Dokumente übersetzt vorliegen müssen, hängt vom Aufnahmemitgliedstaat ab. Wir bitten Sie, sich diesbezüglich beim aufnehmenden Mitgliedstaat zu informieren.

Voraussetzung für die Notifikation ist die vorliegende Zulassung des Liechtenstein-AIFM durch die FMA.

Sämtliche Unterlagen sind per E-Mail an folgende E-Mail Adresse zu übermitteln: aifmg@fma.li

#### **3.2 Einzureichende Unterlagen**

##### **a) für die grenzüberschreitende Verwaltung im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs:**

Folgende Dokumente sind gemäss Art. 120 Abs. 2 AIFMG elektronisch zu übermitteln:

- ein AIF Notification Letter – ausgefüllt in englischer Sprache (Art. 120 Abs. 4 AIFMG i.V.m. Art. 97 AIFMV), abrufbar auf der Homepage der FMA
- einen Geschäftsplan mit Angabe der geplanten Tätigkeiten und Dienstleistungen und der im Aufnahmemitgliedstaat zu verwaltenden AIF.

##### **b) für die Errichtung einer Zweigniederlassung in dem Aufnahmemitgliedstaat:**

Folgende Dokumente sind gemäss Art. 120 Abs. 3 AIFMG elektronisch zu übermitteln:

- ein AIF Notification Letter – ausgefüllt in englischer Sprache (Art. 120 Abs. 4 AIFMG i.V.m. Art. 97 AIFMV), abrufbar auf der Homepage der FMA
- einen Geschäftsplan mit Angabe der geplanten Tätigkeiten und Dienstleistungen und der im Aufnahmemitgliedstaat zu verwaltenden AIF;
- eine Organisationsstruktur der Zweigniederlassung;
- eine Adresse, unter der im Aufnahmemitgliedstaat Unterlagen abgerufen werden können;
- den Namen und Kontaktangaben der Geschäftsführer der Zweigniederlassung.

#### 4. Verfahren

Die FMA überprüft die Vollständigkeit der Unterlagen (Art. 121 Abs. 1 AIFMG).

Die FMA überprüft zudem, ob der AIFM zur Ausübung der beschriebenen Tätigkeiten in Liechtenstein zugelassen ist (Art. 121 Abs. 2 Bst. a) AIFMG) einhält.

Binnen zehn Arbeitstagen ab Eingang der vollständigen Unterlagen übermittelt die FMA die oben aufgeführten Unterlagen, sowie die Bestätigung über die Zulassung des AIFM in Liechtenstein an die Vertriebsstaatsbehörde (Art. 122 Abs. 1 AIFMG). Diese Frist kann gemäss Art. 122 Abs. 2 AIFMG durch begründete Mitteilung verlängert werden.

Die FMA teilt die Übermittlung der Unterlagen unverzüglich dem AIFM mit (Art. 122 Abs. 4 AIFMG). Mit Zugang der Mitteilung darf der AIFM mit seiner Tätigkeit im Aufnahmemitgliedstaat beginnen (Art. 122 Abs. 5 AIFMG).

#### 5. Gebühren

Gemäss Art. 155 AIFMG i.V.m. Art. 30 Abs. 1 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (FMAG) und Anhang 1 FMAG Abschn. C Ziff. 1. Bst. f) Subst. nn) 1. Unterstrich FMAG fällt für die Bearbeitung einer Anzeige nach Art. 120 AIFMG folgende Gebühr an:

- Singlefonds: eine Gebühr in Höhe von 500 CHF je Singlefonds
- Umbrellafonds: eine Gebühr in Höhe von 500 CHF, zuzüglich 500 CHF pro Teilfonds

Als Beilage zur Bestätigung der Übermittlung der Unterlagen, werden wir Ihnen eine Rechnung nebst Zahlungsschein zur spesenfreien Bezahlung übersenden.

#### 6. Aktualisierung von Unterlagen / Anzeige von Änderungen

Wesentliche Änderungen der nach Art. 120 Abs. 2 und 3 AIFMG übermittelten Unterlagen zeigt der AIFM der FMA mindestens einen Monat vor Durchführung der Änderung oder unverzüglich nach Eintreten einer ungeplanten Änderung per E-Mail (an die E-Mail Adresse [fonds@fma-li.li](mailto:fonds@fma-li.li)) an (Art. 123 AIFMG).

Sind die Änderungen mit den Bestimmungen der AIFM-RL vereinbar, zeigt die FMA die Änderungen allen Vertriebsstaatsbehörden unverzüglich an (Art. 123 Abs. 3 AIFMG).

## **D) Verwaltung eines Liechtenstein-AIF durch einen EWR-AIFM (nicht Liechtenstein-AIFM) (Incoming-Notifikation)**

### **1. Fallbeispiel:**

Ein EWR-AIFM (zum Beispiel aus Luxemburg) möchte a) direkt einen Liechtenstein-AIF mit Sitz in Liechtenstein verwalten oder b) indirekt einen Liechtenstein-AIF über eine Zweigniederlassung verwalten.

### **2. Rechtsgrundlage:**

Die Fallgestaltung dieser Notifikation ist in Art. 124 AIFMG geregelt (in Umsetzung von Art. 33 AIFM-RL).

### **3. Anzeigepflicht und einzureichende Unterlagen**

#### **3.1 Anzeigepflicht**

Der EWR-AIFM hat bei seiner Heimatbehörde die Absicht der grenzüberschreitenden Verwaltung eines AIF mit Sitz in Liechtenstein in elektronischer Form in englischer Sprache anzuzeigen. Die FMA akzeptiert die Unterlagen in deutscher und englischer Sprache.

Die Einbringung der Unterlagen durch die Behörde des Herkunftslandes kann über elektronischen Weg an folgende E-Mail Adresse erfolgen: [passport.aif@fma-li.li](mailto:passport.aif@fma-li.li)

Voraussetzung für die Notifikation ist die vorliegende Zulassung des EWR-AIFM durch die Heimatbehörde.

#### **3.2 Einzureichende Unterlagen**

Der EWR-AIFM übermittelt seiner Heimatbehörde die gemäss Art. 33 AIFM-RL erforderlichen Unterlagen.

### **4. Verfahren**

Die FMA erhält die Anzeige durch die Heimatbehörde des EWR-AIFM. Mit dem Eingang der Anzeige darf der EWR-AIFM mit seiner Tätigkeit in Liechtenstein beginnen.

Die FMA nimmt den zur Verwaltung zugelassenen AIFM in die Liste der EWR-AIFM auf, welcher zur Verwaltung von EWR-AIF in Liechtenstein zugelassen sind.

### **5. Gebühren / Abgaben**

Für die Bearbeitung einer Anzeige nach Art. 124 Abs. 1 AIFMG fällt eine einmalige Bearbeitungsgebühr, sowie die laufende Aufsichtsabgabe pro Jahr für den Liechtenstein-AIF an.

#### **5.1 Gebühr für die Bearbeitung der Anzeige:**

Gemäss Art. 155 AIFMG i.V.m. Art. 30 Abs. 1 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (FMAG) und Anhang 1 FMAG Abschn. C Ziff. 1. Bst. f) Subst. nn) 2. Unterstrich FMAG fällt für die Bearbeitung einer Anzeige nach Art. 124 Abs. 1 AIFMG folgende Gebühr an:

- Singlefonds: eine Gebühr in Höhe von 500 CHF je Singlefonds
- Umbrellafonds: eine Gebühr in Höhe von 500 CHF, zuzüglich 500 CHF pro Teilfonds



## 5.2 Jährliche Aufsichtsabgabe:

Die Aufsichtsabgabe betreffend des Liechtenstein-AIF richtet sich nach den Abgabevorschriften für Inländische alternative Investmentfonds (AIF) gemäss Art. 155 AIFMG i.V.m. Art. 30 Abs. 1 FMAG und Anhang 2. II. B.

Die Rechnung der jährlichen Aufsichtsabgabe wird im Verlauf des Abgabensjahres erstellt und ist mit dem der Rechnung beigelegten Einzahlungsschein spesenfrei zu bezahlen.

## 5.3 Zahlungsanweisungen:

Die Gebühr für die Bearbeitung der Anzeige ist vorgängig auf folgendes Konto der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein zu überweisen:

Liechtensteinische Landesbank AG  
9490 Vaduz  
BIC LILALI2XXXX  
Clearing Nr. 8800  
IBAN LI89 0880 0000 0219 7559 2

Als Verwendungszweck ist der Name des AIF sowie des AIFM anzugeben, auf die sich die Anzeigengebühr bezieht.

Der Anzeige ist ein Zahlungsnachweis beizufügen.

## 6. Aktualisierung von Unterlagen / Anzeige von Änderungen

Der EWR-AIFM, welcher EWR-AIF in Liechtenstein verwaltet, muss der Behörde des Herkunftsstaates des AIFM jede Änderung der Angaben gemäss Art. 33 Abs. 2 und/oder 3 AIFM-RL umgehend per E-Mail (an die E-Mail Adresse [fonds@fma-li.li](mailto:fonds@fma-li.li)) anzeigen. Diese Mitteilung hat einen Monat vor Durchführung der Änderung, oder unverzüglich nach Eintreten einer ungeplanten Änderung zu erfolgen. Die Heimatbehörde des EWR-AIFM übermittelt der FMA die geänderten Unterlagen.